

worden, so müsste die Frage beantwortet werden, wie es gekommen sei, dass der Verfasser der Regel durch Compilation von einzelnen Abschnitten aus Paterius den gleichen Umfang seiner Paragraphen und in ihnen die gleiche Anordnung erreicht hat wie Taio durch Benutzung Gregors unter Zuhülfenahme des Paterius. Ist Taio ausschliesslich benutzt, so beseitigt solche Hypothese die Schwierigkeiten, — freilich nicht in vollauf befriedigender Weise. Noch immer bleibt ein Rest von Discrepanzen, so gering er erscheinen mag. Ihn zu erklären durch die Ueberlieferung oder durch die Kürze der Zeit, in welcher die Institutio abgefasst wurde und um derentwillen peinliche Sorgfalt bei der Ausbeutung der Quellen ausgeschlossen sein mochte, ist ein vielleicht bequemer, vorläufig jedoch der einzige Ausweg.

Aus welchem Grunde aber bezeichnen die Capitel aus den 'Libri sententiarum' des Taio nicht ihn, sondern Gregor als ihre Vorlage? Zwei Antworten sind möglich. Man wusste, dass Taio auf Gregor zurückgeht: so überschrieb man die entsprechenden Abschnitte mit dem Namen des Papstes; noch lange ja ist der Begriff des litterarischen Eigenthums dem Mittelalter fremd geblieben. Andererseits erhielten die Capitel eine erhöhte Bedeutung, wenn der Name des Kirchenvaters sie einleitete. Wer kannte den spanischen Bischof? Durfte er die Autorität beanspruchen, die der erste Schriftsteller unter den mittelalterlichen Päpsten seit langem besass?

Taio's Buch war im Besitze des Ansegis; es ist in der Institutio canonicorum ausgiebig verwerthet: beides stützt unsere Vermuthung, dass Ansegis der Verfasser der Aachener Regeln war, deren auf Compilation beruhende Theile nach Art und Anlage an einen einzigen Autor denken lassen und an die der Capitulariensammlung des Abts von St. Wandrille erinnern¹. Neben Handschriften aus der Bibliothek des Kaisers zog er diejenige Taio's aus der eigenen zu Rathe. Die vorgetragene Hypothese ist kühn und Vieles fehlt zu ihrer Sicherung: aber sie scheint besser begründet zu sein als die andere, die in dem Diakon

1) Gründe anderer Art haben C. Gareis bestimmt, in Ansegis den Verfasser des Capitulare de villis zu vermuthen; vgl. seinen Aufsatz in den Abhandlungen zum 70. Geburtstag Konrad von Maurers (Göttingen 1893), bes. S. 235 ff. und seine Ausgabe des Capitulare de villis (Berlin 1895), 12 Anm. 24.